

- B. C. & Farrington, D. P. (2002). *Crime prevention effects of closed circuit television: a systematic review*. UK Home Office Research, Development and Statistics Directorate.
- 48 Vgl. Kritik bei Schlink, B. (1974). *A...* Berlin: Duncker & Humblot.
- 49 BVerfGE 125, 260, 324.
- 50 Vgl. Luhmann, N. (1965). *Grundrechte als Institution*. Berlin: Duncker & Humblot.
- 51 Vgl. Rusteberg, B. (2009). *Der grundrechtliche Gewährleistungsgehalt: Eine veränderte Perspektive auf die Grundrechtsdogmatik durch eine präzise Schutzbereichsbestimmung*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- 3, 273 – Europäischer Haftbefehl.
- politische Bemerkungen zum geplanten staatlichen Informationssystem. In: Würtenberger, T. (Hrsg.), *Rechtsphilosophie und Rechtspraxis*. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 81–87, 85.

erschieden in der FIF-Kommunikation,
herausgegeben von FIF e.V. - ISSN 0938-3476
www.fif.de



Benjamin Derin

Überwachung, Polizei und ziviler Kontrollverlust

Von der falschen Sicherheit der Präventionsgesellschaft

Staatliche Überwachung und polizeiliche Befugnisse nehmen seit langer Zeit zu, ohne dass ihnen hinreichende Kontrollmöglichkeiten gegenübergestellt werden. Dabei gerät das den Rechtsstaat auszeichnende Verhältnis zwischen Eingriffs- und Abwehrrechten zunehmend aus dem Gleichgewicht. Das Streben nach vermeintlicher Sicherheit wird zur obersten Priorität. Damit einher geht ein sich veränderndes Fremd- und Selbstverständnis der Institution Polizei, die mit immer umfassenderen Aufgaben betraut wird, eine wachsende Rolle im öffentlichen Diskurs einnimmt und sich zugleich der zivilgesellschaftlichen Kritik und Kontrolle zu entziehen droht.

Von Staatstrojanern und Fußfesseln: Wildwuchs der Befugnisse

In den letzten Jahren ist eine massive Ausweitung der polizeilichen Befugnisse vor allem auf zwei sich teilweise überschneidenden Ebenen zu beobachten: zum einen bei der Nutzung technischer Überwachungsmethoden, zum anderen in der landesrechtlichen Gefahrenabwehr in Form der Polizeigesetze.

Neue technische Überwachungsmethoden

Nahezu am Fließband werden derzeit neue heimliche Ermittlungsmaßnahmen geschaffen und bestehende ausgeweitet: Mit der Online-Durchsuchung, Quellen-TKÜ und Telefonüberwachung, *stillen SMS*, *IMSI-Catchern* oder Funkzellenabfragen sowie der erleichterten Datenverwertung einschließlich algorithmengestützter Auswertung hat sich mittlerweile ein massives Arsenal an Überwachungswerkzeugen aufgehäuft. Diese Entwicklung kennzeichnet einerseits ein Zuwachs in der Breite – also neue Maßnahmen und Mittel – sowie andererseits eine zeitliche Vorverlagerung – also die Anwendung weit im Vorfeld konkreter Verdachtsmomente. Ein Ende der Aufrüstung ist nicht in Sicht. Mit der Begründung, der Staat müsse jede technologische Neuerung zur Verbrechensbekämpfung nutzen und drohe, gegenüber den Kriminellen und Terroristen ins Hintertreffen zu geraten (Stichwort *going dark*), hat sich bislang nahezu die gesamte Wunschliste durchsetzen lassen. Auch ohne ausdrückliche rechtliche Grundlage wird eingesetzt, was technisch möglich ist. Es scheint, dass sich Teile der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden in einer Art Wildem Westen der digitalen Überwachung wähen. Und angesichts der Verheißungen scheinbar unbegrenzter technischer Möglichkeiten besteht vielerorts offenbar nur ein geringes Bewusstsein für die Risiken, die mit derartigen Methoden einhergehen und für die Auswirkungen,

die ihr Einsatz auf die Gesamtgesellschaft hat – von der Gefährdung der allgemeinen IT-Sicherheit durch den unreflektierten Umgang mit Sicherheitslücken und Staatstrojanern bis hin zur Schwächung der demokratischen Zivilgesellschaft durch ein Klima der Überwachung und Repression.

Bundesweite Reformen der Polizeigesetze

Auf dem Vormarsch sind diese modernen Eingriffsgrundlagen sowohl in der Strafprozessordnung (dort zur Strafverfolgung) als auch in den landesrechtlichen Polizeigesetzen (sie regeln komplementär die Abwehr allgemeiner Gefahren außerhalb des Strafrechts). Die seit 2017 anrollende und noch immer nicht abgeschlossene Welle neuer Polizeigesetze, die sich inzwischen auf nahezu alle Bundesländer ausgedehnt hat und zu denen etwa das umstrittene bayerische Polizeiaufgabengesetz gehörte, brachte daneben aber auch eine massive Ausweitung klassischer Befugnisse mit sich. Hierzu gehören je nach Bundesland etwa öffentliche Videoüberwachung, verdachtsunabhängige Kontrollen, Meldeauflagen, Hausarrest, Kontaktverbote, elektronische Fußfesseln, Taser¹ und monatelanger Präventivgewahrsam. Parallel dazu wurde – vor allem mittels des berüchtigten Konzepts der „drohenden Gefahr“ – die Schwelle polizeilichen Eingreifens herabgesetzt, sodass die Polizei auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr künftig früher Maßnahmen ergreifen darf und dabei weniger Anhaltspunkte dafür darlegen muss, dass die Person, gegen die sich diese Maßnahmen richten, tatsächlich eine Gefahr darstellte (s. Lippa 2018). Althergebrachte Kriterien, nach denen das Handeln der Polizei bislang juristisch beurteilt wurde, verschwimmen zusehends und schaffen immer größere Spielräume für die agierenden Beamten.

Dieser Bereich wirkt im Vergleich zu dem weiter oben beschriebenen High-Tech-Rüstzeug womöglich weniger bedeutsam und

zukunftsrelevant, hat aber durchaus weitreichende Implikationen. Schließlich sind es gerade diese etwas handfesteren Mittel, die von Polizisten tagtäglich tausendfach angewandt werden. Sie bilden damit auch die Basis für das Grundverständnis dessen, was die Polizei darf und was sie nicht darf – innerhalb der Polizei, im juristischen Diskurs und in der Öffentlichkeit. Wenn die polizeirechtlichen Eingriffsermächtigungen derart ausgeweitet werden, verändern sich sowohl die Rolle der Polizei in der Gesellschaft als auch ihr Verhältnis zu den Bürgern. Das zeitlich frühere Zugreifen mit vielfältigeren und heftigeren Methoden bei geringerem Rechtfertigungsdruck und ineffektiver externer Kontrolle lässt die Polizei als Institution mehr Raum im sozialen Gefüge einnehmen und macht sie in Begegnungen mit dem Einzelnen zunehmend unanfechtbar.

Das Primat der Prävention

Möglicherweise geht die Schaffung der neuen Befugnisse aber auch umgekehrt darauf zurück, dass der Polizei eine neue Rolle in der Sozialstruktur zugeordnet wird. Die regelmäßig zur Begründung von Verschärfungen angeführte Behauptung, dass es der Polizei an den Waffen fehle, um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann natürlich nur an diesen Aufgaben gemessen werden.

Hier zeigt sich, wie sehr sich das Verständnis des Polizeilichen gewandelt hat. Klassische Aufgabe der Polizei ist es, Straftaten zu verfolgen, nachdem sie begangen wurden, und Gefahren abzuwehren, wenn sie konkret bevorstehen. War das lange Zeit aus der Sicht von sowohl Bevölkerung als auch Politik und Behörden ausreichend, hat in den letzten Jahrzehnten ein Begriff an Bedeutung gewonnen, dem dies nicht genügen kann: Prävention. Der (wohl ohnehin zum Scheitern verurteilte) Versuch, durch die Bestrafung eines Täters weiteren Taten durch andere vorzubeugen, muss regelrecht rückständig anmuten gegenüber der Vorstellung, durch frühzeitige Einwirkung auf tatgeneigte Personen und ihre Umwelt schon den Keim der Tat ersticken zu können, bevor er sich entfaltet. Als übergreifende Idee zieht sich die Logik der Prävention durch die gesamte Gesellschaft – von Gesundheit und Drogen über Terrorismus und Naturkatastrophen bis hin zu Alltagskriminalität. Ganz allgemein formuliert, kann ein unerwünschtes Ereignis früher abgewehrt werden, wenn es früher erkannt wird. Das gelingt umso besser, je mehr über die Faktoren bekannt ist, die das Ereignis auslösen, und je effektiver die Mechanismen zu deren Identifizierung sind. Auf die Bereiche der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr angewandt geht es demnach darum, Anhaltspunkte für potenzielle Taten möglichst frühzeitig festzustellen und für eine vorbeugende Intervention nutzbar zu machen.

Der gesellschaftliche und politische Anspruch an die heutige Polizeiarbeit ist es folglich immer, relevante Abläufe zu prognostizieren und zu verhindern. Spiegelbildlich zum Aufstieg des Präventionsgedanken ist der Bedeutungszuwachs des Topos *Sicherheit*. Die Formulierung bezieht sich heute nahezu ausschließlich auf die Abwehr terroristischer Gefahren und die Bekämpfung von Kriminalität, nicht auf vermutlich in vielerlei Hinsicht bedeutendere Themenfelder wie Sicherheit vor Arbeitslosigkeit, Klimawandel oder Einsamkeit. So verstandene Sicherheit wird angeblich hergestellt durch die Vorbeugung aller denkbaren Bedrohungen. Das ist besonders gefährlich, weil

Sicherheit als hundertprozentige versprochen wird, was aber selbstverständlich nicht erreichbar ist, weshalb das Streben nach ihr keine natürlichen Grenzen hat. Die verstärkte Thematisierung des Präventions- und Sicherheits-Komplexes löst entsprechend hohe Erwartungen in der Gesellschaft aus. Bevölkerung, Politik und Medien werden ungeduldiger im Umgang mit Risiken. Mit der nachträglichen Reaktion auf Straftaten gibt man sich konsequenterweise nicht mehr zufrieden, auch die Abwehr unmittelbar bevorstehender Gefahren genügt nicht. Das Primat der Prävention fordert vielmehr die Erkennung und Beseitigung der Gefahr zum frühestmöglichen Zeitpunkt – am besten, bevor sie überhaupt entstehen konnte. Für die Arbeit der Polizei muss das erhebliche Folgen haben: Sie ist auszurüsten mit Mitteln, die ihr ein weit vorgelagertes Identifizieren von Risiken im Wege der Prognose und ein möglichst frühes Eingreifen ermöglichen. Dabei spielt keine Rolle, ob die neuen Überwachungsmaßnahmen überhaupt geeignet sind, irgendetwas zu verhindern. Selbstverständlich wollen wir alle, dass Gewalttaten vermieden werden. Aber weder beim LKW-Anschlag am Breitscheidplatz noch den NSU-Morden oder dem Attentat in Halle scheiterte eine polizeiliche Intervention an mangelnden Befugnissen. In einem im Oktober 2019 nach fünf Jahren beendeten Mordprozess gegen zehn Angeklagte aus der Berliner Rucker-Szene hat die Polizei nach den Feststellungen des Gerichts mindestens fünf Tage vor der Tat u. a. durch gewöhnliche Telefonüberwachung von dem bevorstehenden Mord gewusst, aber nichts unternommen – möglicherweise, um die Ermittlungen nicht zu gefährden. Im Mordfall Walter Lübcke ist inzwischen bekannt geworden, wie viele Anhaltspunkte bei Geheimdiensten und Polizei auf die fortgesetzte Aktivität des Tatverdächtigen in der rechtsradikalen Szene bestanden, denen aber nicht nachgegangen wurde. Es scheint, dass es den Sicherheitsbehörden regelmäßig jedenfalls nicht an Eingriffsrechten fehlt.

Im politischen Diskurs ist das alles völlig unerheblich. Reflexartig wird im Namen der Sicherheit mehr Überwachung gefordert und gewährt. Während also die stetige Ausweitung der Befugnisse sicherlich die Rolle der Polizei verändert, hat andererseits der skizzierte grundsätzliche Wandel gesellschaftlicher Einstellungen seinerseits das Fundament für diese Entwicklung bereitet.

Ziviler Kontrollverlust

Die höchst problematische Zunahme von Eingriffsermächtigungen müsste eigentlich von einem entsprechenden Ausbau bürgerlicher Abwehr- und Kontrollmöglichkeiten begleitet werden. Ein solcher Ausbau findet aber nicht statt – im Gegenteil werden sogar just diese Rechte vielfach noch abgebaut. Das lässt sich in unterschiedlichen Bereichen beobachten.

Abbau von Beschuldigten- und Verteidigungsrechten

Wie erläutert erfolgt ein erheblicher Teil der hier behandelten staatlichen Informationsgewinnung zum Zwecke der Strafverfolgung. Dort stehen den Betroffenen, die dann regelmäßig Beschuldigte eines Strafverfahrens sind, spezifische Beschuldigtenrechte zu. Sie betreffen nicht nur den konkreten Rechtsschutz gegen belastende Maßnahmen wie Durchsuchungen, Verhaftung oder eben Überwachung, sondern unter anderem auch die

Beteiligung am Verfahren etwa durch das Recht, befangene Richter abzulehnen oder Beweisanträge zu stellen. Die bestehenden Abwehrrechte sind den derzeitigen Entwicklungen in der Praxis allerdings nicht gewachsen. Da es sich bei Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich um heimliche Eingriffe handelt, bestehen dagegen nur selten effektive tatsächliche Abwehrmöglichkeiten. Dass ein Telefon abgehört oder der PC ausgeforscht wurde, erfahren Betroffene meist erst, wenn die Maßnahme beendet ist – und selbst dann nicht immer. Hier kann die klassische Rechtsschutzkonzeption nur bedingt Abhilfe schaffen, die Zielperson wird auf die nachträgliche Überprüfung teils Jahre nach den Ereignissen verwiesen. Hinzu tritt, dass moderne Technologien den Zugriff auf enorm viele und sehr sensible Informationen erlauben, die mithilfe immer leistungsfähigerer Auswertungs- und Speichermethoden auf ganz neue Weise nutzbar gemacht werden. Denn wo entgrenzte staatliche Überwachungsbefugnisse auf eine nahezu vollständig digitalisierte Gesellschaft treffen, werden plötzlich ganze Lebensläufe und Persönlichkeiten zu offenen Büchern. Das Auslesen eines Smartphones lässt heute oft ohne Weiteres auf Identität, Familie, Beruf, soziales Umfeld, Glaube, politische Einstellung, Hobbies, Interessen, sexuelle Orientierung usw. schließen und möglicherweise sogar auf mehr, als Nutzer selbst von sich wissen – so jedenfalls das Versprechen der sich dies zu Nutze machenden Daten- und Werbeindustrie. Wenn sich die Ermittlungsarbeit nun dramatisch in diesen Bereich hinein verschiebt – die Bedeutung von Erkenntnissen aus technischer Überwachung im Strafverfahren nimmt rasant zu – muss diesem technologischen Wandel angemessen Rechnung getragen werden. Die gegenwärtigen Reformen der Strafprozessordnung enthalten zwar regelmäßig Ausweitungen von Eingriffsbefugnissen, effektive neue Kontrollmechanismen finden sich dort allerdings nicht. Stattdessen werden die Handlungsspielräume der Beschuldigten und ihrer Verteidigerinnen und Verteidiger in der Hauptverhandlung immer weiter reduziert, indem beispielsweise die althergebrachten Rechte zur Ablehnung befangener Richter oder zum Anbringen eigener Beweisanträge fortlaufend beschränkt werden. So warnten die Strafverteidigervereinigungen jüngst, die im Mai 2019 durch das Kabinett angekündigte Strafprozessreform bringe Einschränkungen des Beweisantragsrechts, „wie dies zuvor nur in der rechtsstaatsfreien Zeit 1933-1945 der Fall war“ (Conen et al 2019). So wird der Staat mit immer neuen Befugnissen ausgestattet, während der Einzelne dem Staat gegenüber immer wehrloser wird.

Beschwerdestellen und Kennzeichnungspflichten

Das wachsende Ungleichgewicht zwischen staatlichen Ermächtigungen und bürgerlichen Abwehr- und Kontrollmöglichkeiten ist auch außerhalb von Strafverfahren, also im Polizeirecht festzustellen. Die oben genannte radikale Ausweitung der diesbezüglichen polizeilichen Handlungsspielräume unter dem alles überstrahlenden Dogma der Prävention führt dazu, dass der Polizei nicht nur eine Vielzahl neuer Mittel und Rechtsgrundlagen zur Verfügung steht. Deren Anwendung wird auch schwieriger überprüfbar, weil Voraussetzungen abgesenkt, Kriterien aufgeweicht und Eingriffszeitpunkte vorverlagert werden. Dass eine solche Entfesselung dramatische Folgen für Bürgerrechte und Demokratie haben kann, liegt auf der Hand. Umso wichtiger müsste es auch hier sein, einen derartigen Ausbau des Eingriffspotenzials – so er irrtümlich überhaupt für notwendig erachtet

wird – wenigstens von zusätzlichen Kontrollmechanismen begleiten zu lassen. Die weitgehende Eindämmung staatlicher Willkür zählt immerhin zu den Fundamenten des Rechtsstaates und der freien Gesellschaft. Sie kann sich aber nicht in Deklarationen und Selbstbeweihräucherung erschöpfen („70 Jahre Grundgesetz!“), sondern muss effektiv gewährleistet werden. Und zwar genau gegenüber denen, die staatliche Macht ausüben.



Still not loving PAG, Foto: Günther Gerstenberg

Ganz entscheidende Bedeutung könnte hier zwei Mechanismen zukommen: unabhängigen Beschwerdestellen und der Kennzeichnungspflicht. Bei Beschwerdestellen handelt es sich um Instanzen, die eine Anlaufstelle für das Melden polizeilichen Fehlverhaltens bieten und damit dem Problem begegnen, dass in Deutschland dafür bislang vor allem die Polizei selbst zuständig ist. Wer beispielsweise einen unverhältnismäßigen Gewalteinsatz durch Polizisten rügen möchte, muss sich dafür an Polizisten wenden. Die Polizei ist allen empirischen Erkenntnissen nach nicht in der Lage, dieser doppelten Rolle als Ermittler und Beschuldigter zugleich gerecht zu werden. Verfahren wegen Körperverletzung im Amt werden ganz überwiegend und unverhältnismäßig oft eingestellt und führen so gut wie nie zu Verurteilungen. Viele Betroffene trauen sich nicht, einschlägige Vorfälle anzuzeigen; es wird mit einer erheblichen Dunkelziffer gerechnet (vgl. Abdul-Rahman et al 2019). Nicht zuletzt deshalb wird seit langem die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen gefordert. In anderen Ländern ein erprobtes Mittel, schreitet die Umsetzung hier nur langsam voran. Häufig gehen die Konzepte auch nicht weit genug, um einen tatsächlichen Gegenpol zu gewährleisten: Von Bürgerrechtlern aufgestellte Kriterien enthalten insbesondere eine unabhängige Arbeitsweise außerhalb der Polizeiorganisation, ausreichende finanzielle Mittel und eigene Ermittlungsbefugnisse (vgl. die Eckpunkte bei Töpfer 2014). Ein weiteres wesentliches Instrument der zivilen Kontrolle stellt die Kennzeichnungspflicht dar. Auch sie ist in vielen Ländern weltweit anerkannt und wurde durch den EGMR nachdrücklich empfohlen, der in einem Urteil gegen die Bundesrepublik überdies feststellte, ohne eine verlässliche individuelle Kennzeichnung von Polizeibeamten könne in Prozessen wegen Polizeigewalt von einer effektiven Aufklärung nur schwerlich die Rede sein (Urteil v. 09.11.2017 – Hentschel und Stark ./. Deutschland). Dennoch wehren sich Interessenverbände der Polizei vehement gegen solche Kennzeichnungen, in denen sie nicht ganz ohne Ironie einen Ausdruck allgemeinen Misstrauens und eine unzulässige Generalverdächtigung sehen. Noch immer besteht nicht in allen Bundesländern eine Kennzeichnungspflicht.

Öffentlicher Diskurs

Diese Auseinandersetzungen verdeutlichen, dass sich auch der öffentliche Diskurs verschoben hat. Es ist inzwischen völlig alltäglich, dass sich die Polizei über ihre Funktionäre und Gewerkschaften als Institution an politischen Debatten von der Kriminal- bis hin zur Migrationspolitik beteiligt bzw. diese initiiert, sich in Gesetzgebungsverfahren positioniert, Pressearbeit macht und ganz allgemein meinungsbildend in die Gesellschaft hineinwirkt. Dass sie hierbei nicht neutral, sondern Partei ist, scheint nahezu vergessen. Für die Problematik wurde in letzter Zeit ein gewisses öffentliches Bewusstsein geweckt, weil zunehmend polizeiliche Fehlinformationen bekannt wurden. Der Deutsche Journalisten-Verband sah sich beispielsweise im Juli 2019 anlässlich falscher Angaben der Polizei über die Zahl verletzter Beamter nach der Besetzung eines Tagebaus in NRW dazu veranlasst, daran zu erinnern, dass es die Aufgabe von Journalisten ist, auch Polizeimeldungen kritisch zu hinterfragen. Und gegen die auf Twitter durch die Polizei veröffentlichte Falschbehauptung, bei der Räumung eines Kiezladens in Berlin habe für die Beamten aufgrund eines unter Strom gesetzten Türknaufs Lebensgefahr bestanden, ist dort Klage eingereicht worden. Dennoch wird die Polizei überwiegend als unparteiische und über jeden Zweifel erhabene Institution betrachtet und hat so gewaltigen Einfluss auf die öffentliche Meinung. Dieser Einfluss wird zur Erreichung bestimmter politischer Ziele eingesetzt – so etwa als Polizeigewerkschafter 2017 erreichten, dass der Deutsche Gewerkschaftsbund dem im Münchner DGB-Haus geplanten Antifa-Kongress vorübergehend die Räume kündigte und 2018 in Berlin der Vortrag einer Anwältin über den G20-Gipfel aus dem IG-Metall-Haus geworfen wurde. Die Polizei verfügt auch über eine starke Lobby, wenn es um die eigenen Belange geht. Dies ist an der Auseinandersetzung um Kennzeichnungspflicht, Beschwerdestellen und Polizeigewalt zu sehen. Weiteres Beispiel ist die auf Drängen der Polizeigewerkschaften geschlossene Dienstvereinbarung für die Bundespolizei aus dem Februar 2019, wonach Bodycam-Aufzeichnungen bei Vorwürfen gegen die Polizei nicht für interne Ermittlungen genutzt werden dürfen.

Insgesamt zeigt sich hier ein problematisches (Selbst-)Verständnis der Polizei als einer von Kontrolle und Überprüfung weitgehend zu bewahrender Behörde, der im gerechten Kampf nicht die Hände gebunden sein dürfen und der es nicht zum Vorwurf gemacht werden dürfe, wenn sie ein wenig über das Ziel hinausschießt. Das hat dazu geführt, dass sich dort keine produktive Fehlerkultur entwickeln konnte und auf jedwede Kritik mit Ablehnung und Gegenangriffen reagiert wird. Dabei gehört eine kritische Betrachtung staatlicher Machtausübung zu den elementaren Grundsätzen jeder die Grund- und Menschenrechte ernstnehmenden Gesellschaftsordnung. Wenn gewisse

führende Polizeigewerkschafter angesichts aufkommender Vorwürfe rechter Umtriebe und Rassismus nur erwidern:

„Die größte Menschenrechtsorganisation in Deutschland ist nicht Amnesty International, sondern die deutsche Polizei“²,

dann zeugt das von einem brisanten Rechts- und Selbstverständnis.

Fazit

Staatliche Überwachung ist einerseits im Kontext polizeilicher Befugnisse und ziviler Abwehrmöglichkeiten, andererseits vor dem Hintergrund grundsätzlicher gesellschaftlicher Entwicklungen zu betrachten. Die besorgniserregende Ausweitung entsprechender Eingriffsermächtigungen ist kein Zufall, sondern logische Konsequenz einer gesamtgesellschaftlichen Umorientierung entlang der Begriffe Sicherheit und Prävention. Der im Zuge dieser Umorientierung betriebene Ausbau des Überwachungs- und Sicherheitsapparates wird nicht einlösen können, was er verspricht. Er droht vielmehr, ausgerechnet das zu beschädigen, was an seiner statt notwendig und angebracht wäre: die Stärkung ziviler, demokratischer und freiheitlicher Kultur und Strukturen.

Referenzen

- Abdul-Rahman L., Espín Grau H., Singelstein T. (2019) Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen. Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol)
- Conen S., Pollähne H., von Schlieffen J., Uwer T. (2019) Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen: „Eckpunkte zur Modernisierung des Strafverfahrens“
- Lippa M. (2018) Drohende Gefahr: Konkrete Gefahr für die Freiheitsrechte. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 117:11-19
- Töpfer E. (2014) Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen. Eckpunkte für ihre Ausgestaltung

Anmerkungen

- 1 Distanz-Elektroimpulsgerät oder Elektroschock-Waffe
- 2 taz am Wochenende v. 12.12.2015, „Die Stimmungskanone“, S. 8-9; dw.com v. 9.6.2019, „Amnesty kritisiert Rassismus bei Behörden“, <https://www.dw.com/de/amnesty-kritisiert-rassismus-bei-beh%C3%B6rden/a-19317756-0> (zuletzt abgerufen am 22.10.2019)



Benjamin Derin

Benjamin Derin ist Rechtsanwalt in Berlin und Redakteur der Zeitschrift *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*.